jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1930/9/2 3Ob713/30, 3Ob255/07g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1930

Norm

EO §199
EO §216 Abs2 IIIh

Rechtssatz

Wird die Liegenschaft durch Annahme eines Überbotes verwertet, so sind die dreijährigen Zinsen vom Zeitpunkt der Annahme des Überbotes und nicht von dem bei der Versteigerung erteilten Zuschlages zu berechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 713/30
  Entscheidungstext OGH 02.09.1930 3 Ob 713/30
  SZ 12/192
- 3 Ob 255/07g
  Entscheidungstext OGH 27.02.2008 3 Ob 255/07g
  Auch; Veröff: SZ 2008/29

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0002955

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at